

83T - BEDINGUNGEN FÜR DIE EIGENHEIMVERSICHERUNG (Fassung 2006)

Auf die Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung, auf die Haftpflichtversicherung finden die ABS sinngemäß Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I - Sachversicherung

- Artikel 1 Versicherte Gefahren
- Artikel 2 Versicherte Schäden
- Artikel 3 Nicht versicherte Schäden
- Artikel 4 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
- Artikel 6 Versicherungswert
- Artikel 7 Ermittlung des Versicherungswertes (Versicherungssumme)
- Artikel 8 Änderung der Versicherungssumme (Wertanpassung/Index)
- Artikel 9 Entschädigung
- Artikel 10 Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung
- Artikel 11 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung; Realgläubiger
- Artikel 12 Kündigung
- Artikel 13 Schäden während der Rohbauzeit (sofern Rohbaudeckung beantragt)

Abschnitt II - Haftpflichtversicherung

- Artikel 14 Versicherungsfall und Versicherungsschutz
- Artikel 15 Erhöhung des versicherten Risikos
- Artikel 16 Beschreibung des Versicherungsschutzes
- Artikel 17 Fremdenbeherbergung
- Artikel 18 Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
- Artikel 19 Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
- Artikel 20 Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 21 Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung
- Artikel 22 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- Artikel 23 Obliegenheiten im Versicherungsfall
- Artikel 24 Versicherung für fremde Rechnung
- Artikel 25 Versicherungsschutz während der Bauphase (sofern Bauwesenversicherung beantragt)
- Artikel 26 Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz (sofern beantragt)

ABSCHNITT I - Sachversicherung

Artikel 1 Versicherte Gefahren

1. **FEUER:**
 - 1.1. **Brand** ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer). Bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden gilt auch der Brandherd als mitversichert.
 - 1.2. **Blitzschlag** ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen. Die mittelbare Einwirkung (**indirekter Blitz**) an versicherten Sachen gilt ebenfalls mitversichert.
 - 1.3. **Explosion** ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
Die **Verpuffung** in Öfen gilt ebenfalls als Explosion.
 - 1.4. **Flugzeugabsturz** ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.
 - 1.5. **Fahrzeuganprall** ist die unmittelbare Beschädigung von versicherten Sachen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können.
2. **NATURGEFAHREN:**
 - 2.1. **Sturm** ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.
Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
 - 2.2. **Hagel** ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
 - 2.3. **Schneedruck** ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte, ruhende Schnee- oder Eismassen.
 - 2.4. **Felssturz/Steinschlag** ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
 - 2.5. **Erdbeben** ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
 - 2.6. **Katastrophenschutz:**

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens 14 Tage nach Vertragsabschluss:

a) **Hochwasser** ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Staueisen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen.

Überschwemmung ist Regen- oder Schmelzwasser in erheblichem Umfang, das nicht auf normalem Weg abfließt, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Ansteigen des Grundwasserspiegels im Zuge eines Hochwassers oder einer Überschwemmung ist ebenfalls mitversichert.

Vermurungen sind oberflächliche Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkungen ausgelöst werden. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

b) **Regen, Schnee und Schmelzwasser**, das durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Außenablaufrohren in die versicherten Gebäude eindringt und Gebäudebestandteile beschädigt.

c) **Lawinen** sind an Gebirgshängen plötzlich niedergehende Schnee- und Eismassen, deren Abgehen durch eine naturbedingte Lösung des Zusammenhaltes der Schneedecke als Folge zu großen Gewichtes der Schneemassen verursacht wird.

Lawinenluftdruck ist die in Begleitung von niedergehenden Lawinen (Staublawinen) auftretenden Luftwirbel, die hohe lokale Windstärken (durch Luftdruck und Sog) erzeugen können.

d) **Erdbeben** sind großräumige Erschütterungen des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens die Magnitude ML = 3,5 nach C.F. Richter erreichen. Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden in einem Land anfallen, gelten als **ein** Schadenereignis.

Rückstau aufgrund einer vorstehend beschriebenen Gefahr.

2.7. **Dachlawinen** sind von Dächern plötzlich niedergehende Schnee- und Eismassen.

3. LEITUNGSWASSER:

3.1. **Austreten aus leitungswasserführenden** Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen sowie aus **Aquarien**.

3.2. **Bruch durch Frost** an leitungswasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen.

3.3. **Bruch** an leitungswasserführenden Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache.

3.4. **Dichtungsschäden** an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb der versicherten Gebäude und außerhalb auf dem Grundstück.

3.5. **Verstopfungen** der Ableitungsrohre innerhalb der versicherten Gebäude und außerhalb auf dem Grundstück.

3.6. **Verstopfungen** der Ableitungsrohre außerhalb der versicherten Gebäude auf fremden Grundstücken (Servitutsrechte), soweit dafür nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung verlangt werden kann.

Artikel 2

Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die

1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (in der Folge kurz: **Schadenereignis**) eintreten; eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden;
2. als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten; darunter sind auch Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen innerhalb der versicherten Gebäude zu verstehen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrbruchs notwendig ist;
3. bei einem Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden;
4. durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten.

Artikel 3

Nicht versicherte Schäden

1. ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE:

1.1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;

1.2. Mittelbare Schäden;

1.3. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

1.3.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

1.3.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

1.3.3. allen mit den genannten Ereignissen (Pkt. 1.3.1. und 1.3.2.) verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;

1.3.4. außergewöhnlichen Naturereignissen;

1.3.5. Kernenergie.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) BGBl. 140/79, obliegt dem Versicherer der Nachweis, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

1.4. Terror-Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

2. AUSSCHLÜSSE ZU FEUER:

- 2.1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder Rauch ausgesetzt werden;
- 2.2. Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
- 2.3. Sengschäden;
- 2.4. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung).
Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten;
- 2.5. Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen;
- 2.6. Schäden durch Projektile aus Schusswaffen;
- 2.7. Schäden durch Unterdruck (Implosion);
- 2.8. Beschädigungen an Tor- und Gebäudeeinfahrten durch Fahrzeuganprall.

Zu den Punkten 2.1. bis 2.7. gilt:

Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, ist der dadurch entstandene Schaden versichert.

Solche Schäden sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

3. AUSSCHLÜSSE ZU NATURGEFAHREN:

- 3.1. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen;
- 3.2. Schäden durch Sturmflut;
- 3.3. Schäden durch Sog- und Druckwirkungen von Luft- und Raumfahrzeugen;
- 3.4. Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- 3.5. Schäden durch Bodensenkung;
- 3.6. Schäden durch dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse;
- 3.7. Schäden an Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln;
- 3.8. Schäden, die dadurch entstanden sind,
 - dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem auffälligen Zustand befunden haben;
 - dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden;
- 3.9. zu Regen, Schnee und Schmelzwasser (Artikel 1, Punkt 2.6. b):
 - Schäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation;
 - Schäden an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Isolation;
 - Schäden durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren; sowie
 - Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

4. AUSSCHLÜSSE ZU LEITUNGSWASSER:

- 4.1. Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb des Grundstücks;
- 4.2. Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;
- 4.3. Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten;
- 4.4. Schäden an oder durch Sprinkleranlagen;
- 4.5. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.

Artikel 4

Versicherte Sachen und Kosten

1. VERSICHERTE SACHEN:

- 1.1. Versichert sind die beantragten Gebäude inkl. aller Baubestandteile und Zubehör (siehe auch Artikel 6) auf dem in der Polizze bezeichneten Grundstück.
- 1.2. Fremde Sachen sind nur bei besonderer Vereinbarung und nur, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung verlangt werden kann, versichert.
Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 1.3. Mitversichert gelten:
 - **Freistehende Nebengebäude** (exkl. Glas- und Gewächshäuser) bis jeweils 10 % der Versicherungssumme des Hauptgebäudes;
 - **unbewegliche Sachen auf dem Grundstück**, z.B. Umzäunungen, Laternen, Antennen, Sonnenkollektoren, Terrassen, Schwimmbecken samt Zubehör (inkl. Abdeckungen aller Art), Bäume und Sträucher (ausgenommen Wald und Obstplantagen sowie Früchte), Spielplatzeinrichtungen und fix mit dem Boden verbundene Carports;
 - **Zu- und Ableitungsrohre außerhalb der versicherten Gebäude** auf dem Grundstück sowie **Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstückes**;
 - **Ableitungsrohre außerhalb der versicherten Gebäude auf fremden Grundstücken** (Servitutsrechte), soweit dafür nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung verlangt werden kann;
 - **Hauswasserpumpen auf dem Grundstück**.
- 1.4. Eigene Kraftfahrzeuge in der Garage des Versicherungsnehmers (sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor).

2. VERSICHERTE KOSTEN:

- 2.1. Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.
Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen erfolgen zusammen höchstens bis zur Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.2. NEBENKOSTEN nach einem entschädigungspflichtigen Schaden auf „Erstes Risiko“:
 - **Feuerlöschkosten**, das sind Kosten zur Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
 - **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen;
 - **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle;
 - **Isolierkosten**, das sind Kosten für behördlich angeordnete Maßnahmen nach einem versicherten Schadenereignis, in welchem radioaktive Verunreinigung (Kontamination) versicherter Sachen stattgefunden hat.
- 2.3. **ENTSORGUNGSKOSTEN VON GEFÄHRLICHEM ABFALL UND/ODER PROBLEMSTOFFEN** auf "Erstes Risiko"
Es sind die Kosten für **Untersuchung, Abfuhr, Behandlung** und **Deponierung** versichert.
Diese Kosten müssen verursacht werden durch
 - eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
 - am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen.
 Versichert ist jeweils nur die kostengünstige Abwicklung, wenn gemäß gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.
Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Erdreich, Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.
Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.
Entstehen Entsorgungskosten für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), sind nur jene Kosten versichert, die den für eine Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.
Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob gefährlicher Abfall und/oder Problemstoffe angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.
Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung zu verstehen.
Abfuhrkosten sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall und/oder Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.
Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

- 2.4. AUFTAUKOSTEN;
- 2.5. SUCHKOSTEN, das sind Kosten, die bei einem Schadenereignis für das Auffinden der Schadenstelle, einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen.
- 2.6. KOSTEN DURCH WASSERVERLUST auf "Erstes Risiko";
- 2.7. MEHRKOSTEN AUFGRUND BEHÖRDLICHER AUFLAGEN auf "Erstes Risiko":
- a) Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis über die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand bzw. die Kosten der Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte hinaus anfallen.
 - b) Mehrkosten, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.
- 2.8. HANGSICHERUNGSKOSTEN nach einem Erdbeben gemäß Artikel 1, Punkt 2.5. auf "Erstes Risiko";
- 2.9. KOSTEN FÜR ERSATZWOHNUNGEN (Hotelkosten) auf "Erstes Risiko":
 Wird durch ein ersatzpflichtiges Schadenereignis eine Wohnung des versicherten Gebäudes, die entweder vom Versicherungsnehmer selbst oder von einem Hauptmieter bzw. Wohnungseigentümer bewohnt wird, ganz oder teilweise unbenützlich und ist dem Benutzer der Verbleib in dem allenfalls benützlich gebliebenen Teil der Wohnung nicht zumutbar, ersetzt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme die nachweislich aufgewendeten Kosten für eine gleichwertige Ersatzwohnung oder ein Hotelzimmer.
 Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenützlichbarkeit der Wohnung, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles gewährt. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benutzer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert und soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung verlangt werden kann.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen sowie das Dachwerk, ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Gebäude genügt nicht.
 Während der Heizperiode sind sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird.
 Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z.B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
3. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 6

Versicherungswert

Der Versicherungswert von **Gebäuden** ist der **Neuwert**.

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten der Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten und aller Baubestandteile sowie Zubehör. Das sind z.B.:

- Blitzschutzanlagen;
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte;
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
- Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage;
- Aufzüge;
- fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel;
- gemauerte Öfen;
- Markisen, Jalousien und Rolläden samt Betätigungselementen;
- Balkonverkleidungen;
- Antennen und Solaranlagen;
- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen;
- Brandmelde- und Alarmanlagen;
- Elektrische Zuleitungen außerhalb der Gebäude auf dem Grundstück.

Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 7

Ermittlung des Versicherungswertes (Versicherungssumme)

Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen. Es gibt **zwei** Möglichkeiten, die Versicherungssumme zu bestimmen.

1. Die Versicherungssumme der versicherten Gebäude wird auf Basis der verbauten Fläche der Gebäude und der angebauten Nebengebäude unter Berücksichtigung von Stockwerken, Mansarden und Kellerräumlichkeiten

sowie Ausstattungskategorien bestimmt. Nebengebäude mit einem Wert über 10 % der Hauptgebäudeversicherungssumme sind separat zu bewerten.

1.1. Bei der **verbauten Fläche** bleiben Außenstiegen, Balkone und Terrassen unberücksichtigt.

1.2. **Quadratmeterpreis nach Ausstattungskategorie**

(überwiegender Teil der nachfolgenden Merkmale sollte zutreffen)

a) Standardausstattung

Massivdecken, Normfenster, PVC-Beläge, Klebeparkett, Normtüren, Einzel-, Ofen-/Zentralheizung, einfache Sanitärinstallationen, WC und Badezimmer mit verfliesen Flächen.

b) Gehobene Ausstattung

Edelholzfenster, Steinbeläge, Parkettböden, Vollholztüren, Zentralheizung/Fußbodenheizung, Wand- und/oder Deckenverkleidungen, bessere bzw. umfangreichere Sanitärinstallationen, Schmiedeeisengitter, aufwendigere Dach- und Balkonkonstruktionen.

Der Quadratmeterpreis ist der Durchschnittswert, der von Sachverständigen errechnet und den Ausstattungskategorien zugeordnet wurde. Er ist aus dem Tarif zur Eigenheimversicherung ersichtlich.

2. Die Versicherungssumme wird nach Angaben des Versicherungsnehmers festgelegt.

Artikel 8

Änderung der Versicherungssumme (Wertanpassung/Index)

Die Jahresprämie erhöht sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Anpassungsfaktor.

Dieser ergibt sich aus der Differenz der Durchschnitte des Baukostenindizes des Beobachtungszeitraumes A und des Beobachtungszeitraumes B. Als Beobachtungszeitraum A gilt jeweils der Zeitraum September bis August des Vorjahres. Als Beobachtungszeitraum B gilt jeweils der Zeitraum September bis August des Vorvorjahres.

Die aktuellen Indexwerte der Statistik Austria stehen Ihnen auf unserer Homepage www.donauversicherung.at (Produkte/Wohnen) als Download zur Verfügung.

Artikel 9

Entschädigung

1. Für **Gebäude**

1.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** (Totalschaden) der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.2. werden bei **Beschädigung** (Teilschaden) die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

1.3. Für nicht ständig bewohnte Gebäude gilt vereinbart:

War der ZEITWERT der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

Der ZEITWERT eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der VERKEHRSWERT ersetzt.

Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein bzw. für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.

Der VERKEHRSWERT ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache (bei Gebäuden bleibt der Wert des Grundstückes außer Ansatz).

2. **Fahrzeuge** und **Sachen von historischem oder künstlerischen Wert** sind zum VERKEHRSWERT versichert:

2.1. Es wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** (Totalschaden) der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

2.2. Bei **Beschädigung** (Teilschaden) werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

3. Für **versicherte Kosten** (Artikel 4, Punkt 2.) werden, unter Bedachtnahme auf die Entschädigungsgrenzen je Position, die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt. Für **Nebenkosten** (Artikel 4, Punkt 2.2.) gilt vereinbart, dass sie in Höhe von 5 % der Gesamtversicherungssumme zusätzlich zu dieser auf „Erstes Risiko“ zur Verfügung stehen.

4. **Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung:**

4.1. Wird durch die **Reparatur** einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.

4.2. Der **Wert verbliebener Reste** wird dann nicht berücksichtigt, wenn dieser nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes ist und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau, bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste oder wenn der Wert höher als 10 % ist, erfolgt eine entsprechende Anrechnung. Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

- 4.3. Für **abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen** gilt vereinbart:
Der Versicherungsnehmer ist zur Rücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Rücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
- 4.4. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
5. **Besondere Bestimmungen zur Entschädigung:**
- 5.1. Bei der Behebung eines Bruchschadens an wasserführenden Rohrleitungen (Artikel 1, Punkt 3.2. und 3.3.) werden die Kosten für den Austausch eines höchstens **10 m** langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.
- 5.2. Bei Katastrophenschäden (Artikel 1, Punkt 2.6.) wird die Entschädigungsleistung insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig erfolgt. Sie wird erst nach nachgewiesener Inanspruchnahme des Katastrophenhilfsfonds unter Abzug der von diesem erbrachten Leistung fällig.

Artikel 10

Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers. Diese ist für die unter jeder einzelnen Position der Police versicherte Sache durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme, maximal mit dem Schaden, begrenzt.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Police gesondert festzustellen.
Ist bei einer Position dieser Police "Erstes Risiko" vermerkt, werden Schäden bis zu der angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt.
3. Diese Bestimmungen betreffend Unterversicherung finden keine Anwendung, wenn die Festsetzung der Versicherungssumme der(s) Gebäude(s) nach Artikel 7, Punkt 1. vorgenommen und die Wertanpassung nach Baukostenindex (Artikel 8) vereinbart wurde.

Unrichtige Quadratmeteranzahl - Ausstattungskategorien

Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die Quadratmeteranzahl und/oder die Ausstattungskategorie unrichtig ist, wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Quadratmeteranzahl bzw. Ausstattungskategorie zur richtigen Quadratmeteranzahl bzw. richtigen Ausstattungskategorie. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als **10 %** beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Gebäudeneubauwert entspricht.

Artikel 11

Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung; Realgläubiger

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
 - bei **Zerstörung** (Totalschaden) auf Ersatz des **Zeitwertes**, höchstens jedoch des Verkehrswertes;
 - bei **Beschädigung** (Teilschaden) auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
2. Den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - 2.1. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.
Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft.
 - 2.2. Die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt innerhalb Österreichs. Die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei der Wiederherstellung an der gleichen Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.
 - 2.3. Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.
Weist der Versicherungsnehmer die Unmöglichkeit der fristgerechten Wiederherstellung nach, ist nach drei Jahren eine angemessene Fristverlängerung zu vereinbaren. Die Fristen selbst gelten schon dann als gewährt, wenn innerhalb der erwähnten Fristen bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt wurden.
3. Für Gebäude, die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallasten oder Fruchtnießungsrechten belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, wenn die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses eingetragenen Realgläubiger nicht innerhalb eines Monats widersprochen haben.

Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.

Artikel 12 Kündigung

Der Katastrophenschutz (Artikel 1, Punkt 2.6.) kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

Artikel 13 Schäden während der Rohbauzeit (sofern Rohbaudeckung beantragt)

1. Der in diesem Vertrag dokumentierte Versicherungsschutz wird ab Versicherungsbeginn bis zu dem in der Police vermerkten Ende der Rohbaudeckung **prämienfrei** gewährt, sofern die nachstehenden Voraussetzungen für die versicherten Sparten zutreffen:
 - 1.1. **Naturgefahren (nur Sturm):**
Fertiggestellter, nach außen hin abgeschlossener Rohbau.
Insbesondere müssen
 - a) das Dach komplett eingedeckt sein,
 - b) das Giebelmauerwerk bis unter die Dachhaut bzw. bis unter die Dachschalung geführt und der Dachraum vollkommen gegen außen hin abgeschlossen sein,
 - c) alle Spenglerarbeiten durchgeführt und
 - d) sämtliche Türen und Fenster eingesetzt und verglast sein.
 - 1.2. **Leitungswasser:**
Der Versicherungsnehmer übernimmt die Verpflichtung, in nicht benutzten und nicht beaufsichtigten Baulichkeiten die Wasserleitungsanlagen und sonstige wasserführende Anlagen abzusperrten. Während der möglichen Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren oder durch Frostschutzmittel zu schützen, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Das gleiche gilt für vorübergehend außer Betrieb gesetzte Anlagen.
Sollte die genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, gilt für diese Sparten die Deckung erst ab Erreichen der Voraussetzungen.
2. Der in **Abschnitt II Haftpflichtversicherung** dokumentierte Versicherungsschutz gilt ebenfalls ab Versicherungsbeginn bis zu dem in der Police vermerkten Ende der Rohbaudeckung **prämienfrei**. Die **Hundhaftpflicht** (Artikel 16, Punkt 1 d)) und sofern beantragt die **Tierhalterhaftpflicht** (Artikel 16, Punkt 1 e)) gelten jedoch erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag prämienpflichtig gestellt wird.
3. Voraussetzung für die Gewährung der prämienfreien Rohbaudeckung ist jedoch, dass nach dem Ablauf der Rohbaudeckung (Fertigstellung bzw. Bezug des Gebäudes) ein prämienpflichtiger Vertragszustand von mindestens drei Jahren besteht. Sollte diese Mindestlaufzeit nach Beendigung der Rohbaudeckung nicht erfüllt werden, hat der Versicherer das Recht, jene Prämie zu verlangen, welche nach Umfang und Dauer der Rohbaudeckung unter Berücksichtigung der für die Zeit nach der Rohbaudeckung im Vertrag vorgesehenen Prämie gebührt.
4. Die Prämienfreiheit der Rohbauversicherung endet spätestens mit der Fertigstellung des Gebäudes. **Sollte ein ersatzpflichtiger Leistungsfall eintreten muss ab Ereignisdatum die Rohbauversicherung in eine prämienpflichtige Eigenheimversicherung umgewandelt werden.**
5. Die Haftung aus der Sparte Haushaltversicherung beginnt ab dem in der Police vermerkten Ende der Rohbaudeckung und unter der Voraussetzung, dass das Gebäude bezugsfertig ist.

ABSCHNITT II - Haftpflichtversicherung

Artikel 14 Versicherungsfall und Versicherungsschutz

1. **Versicherungsfall**
Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Absatz (2)) erwachsen oder erwachsen könnten.
2. **Versicherungsschutz**
 - a) Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen Schadenersatzverpflichtungen);
 2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 20, Punkt 5.

- b) Personenschäden sind Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.
- c) Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen. (Ausnahme : siehe Artikel 17)

Artikel 15

Erhöhung des versicherten Risikos

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhung des versicherten Risikos.
2. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen mittels eingeschriebenen Briefes
 - a) dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten oder
 - b) den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 Das Anbot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang schriftlich abgelehnt wird. Bei Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung.
 Im Anbot zur Vertragsänderung hat der Versicherer auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 16

Beschreibung des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen
 - a) aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbekken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen.
 Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert.
 - b) aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen **die in der Police angeführte Summe** nicht überschreiten. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.
 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b) ABGB.
 Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auch auf Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten aus
 1. Personen- und Sachschäden, die aus vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Planungen entstehen;
 2. Schäden an unterirdischen Anlagen (wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungen, Fernmeldekabel, Kanäle und dergleichen), wobei Artikel 22, Punkt 9. lit. b) und c) keine Anwendung finden;
 3. Schäden infolge Unterfahrens oder Unterfangens von Bauwerken;
 4. Schäden durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Bauwerkes oder eines Teiles eines solchen sowie durch Erdstürzungen;
 5. Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen und Verspreizungen);
 6. Schäden durch Sprengungen, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954) durchgeführt werden.
 Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Darüberhinaus leistet der Versicherer keinen Versicherungsschutz für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss.
 - c) aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft nach Maßgabe von Artikel 17, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
 - d) aus der Haltung eines Hundes - einschließlich seiner Verwahrung und Betreuung - ohne Beschränkung des örtlichen Geltungsbereiches;
 Bei mehreren Hunden des Versicherungsnehmers gilt die Erweiterung nur dann, wenn für die anderen Hunde ebenfalls Haftpflichtversicherungen bestehen.
 Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
 - e) Verwahrung und Betreuung – ohne Beschränkung des örtlichen Geltungsbereiches.
 Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
2. Mitversichert nach Maßgabe des Absatz (1) sind Schadenersatzverpflichtungen
 - a) des Hausverwalters und des Hausbesorgers;
 - b) jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt;
 - c) jener Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.
 Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß lit. a) bis c) handelt.

3. Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstukkaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten - ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes - leistet der Versicherer abweichend von Artikel 14 Ersatz, auch wenn eine Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist. Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat.
Treten die genannten Schäden auf durch Überschwemmungen oder Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben oder Gewalthandlungen im Sinne von Artikel 21 (4), lit. d), Z. 1, so leistet der Versicherer ausschließlich nach Maßgabe des Artikel 14.
4. Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Artikel 22 (6), lit. a)) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen (§§ 1301 und 1302 ABGB) für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.
Der Versicherungsschutz nach Absatz 3 gilt sinngemäß auch für die von diesen Personen benützten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.

Artikel 17 Fremdenbeherbergung

1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 22 (9), lit. a) und b) auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesem angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht sind.
2. Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß Absatz (1) erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden
 - a) an den eingebrachten Sachen bei oder infolge einer über den Rahmen der Beförderung hinausgehenden Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute;
 - b) an den von den Gästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen.
3. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden. Hiefür gilt folgendes:
Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.
Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Abweichend von Artikel 18 erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Verstöße, die in Österreich begangen wurden und sich in Österreich auswirken. Abweichend von Artikel 19 haftet der Versicherer, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.
Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden Personen, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen.
4. **Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen, ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge.** Die besondere Vereinbarung gemäß Artikel 14, Punkt 2.c ist getroffen.
Im Rahmen der Versicherungssumme jedoch höchstens **die in der Polizze angeführte Summe** für den einzelnen Geschädigten, davon jedoch nicht mehr als 50 Prozent für Kostbarkeiten, Geld, Schecks und Wertpapiere.
5. **Fremdenbeherbergung; Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge**
Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich
 - in betriebseigenen Garagen,
 - auf betriebseigenen Parkplätzen oder
 - auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen
 befinden.
Versicherungsschutz für diese Fahrzeuge:
Die besondere Vereinbarung gemäß Artikel 14, Punkt 2.c ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch
 - Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben;
 - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
 - Diebstahl oder Raub.

Für die Mitversicherung eines Abhol- oder Zustelldienstes von Fahrzeugen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
 - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
 - Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung, Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
- Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall den auf der Police angeführten Betrag; der Selbstbehalt entfällt, sofern die Schadenersatzverpflichtung gemäß Bundesgesetz vom 16.1.1921, BGBl.Nr. 638 in der jeweils geltenden Fassung begrenzt ist.

Artikel 18

Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich eingetretene Versicherungsfälle.
2. Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen jedoch auch dann unter Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist.
3. Der Versicherungsschutz für die Tierhaltung (Artikel 16, Punkte 1.d) und e)) bezieht sich auch auf das Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Der Versicherungsschutz gemäß Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Artikel 19

Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 und 39 VersVG) eingetreten sind. Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder in den Zeitraum einer Unterbrechung der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fällt sind nur dann gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Beginn oder Wiederbeginn des Versicherungsschutzes von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.
2. Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 20

Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 14, Punkt 1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
2. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der Versicherungssumme. Der Versicherer haftet bis zu der in der Police angeführten Pauschalsumme für Personenschäden und Sachbeschädigungen zusammen je Versicherungsfall.
3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung zu erbringen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zwecke aufgrund der österreichischen Sterbetafel ÖVM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.
5. Rettungskosten; Kosten
 - a) Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
 - b) Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

- c) Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Artikel 23, Punkt 3.) geführten Verteidigung in einem Strafverfahren.
Kosten gemäß lit. a) bis c) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
6. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 21

Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
2. Versicherungsschutz für Personenschäden
Für Personenschäden, die als Folge der Verunreinigung gemäß Absatz 1. eintreten, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des gegenständlichen Versicherungsvertrages.
3. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.
Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Umweltstörung vorerst auf das Erdreich des Grundstückes des Versicherungsnehmers beschränkt ist und eine Verunreinigung des Grundwassers oder benachbarter Grundstücke noch nicht erfolgt ist und eine solche Verunreinigung auch nicht unmittelbar droht; in diesem Fall ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die durch das Ausheben, Verbringen und Entsorgen des verunreinigten Erdreichs sowie von verunreinigten Gebäudeteilen entstehen. Die Versicherungssumme hiefür beträgt im Rahmen der Pauschal-Versicherungssumme EUR 75.000,-. In diesem Rahmen ist auch die Wiederauffüllung des verbrachten Erdreiches bis zu EUR 7.500,- mitversichert. Sonstige Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der versicherten Sanierungsmaßnahmen bestand, sind nicht versichert.
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.)..
4. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Pkt. 3.
 - 4.1 Versicherungsfall
 - 4.1.1. Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1. die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 4.1.2. Serienschaden
Abweichend von Art. 19, Pkt. 1 gilt die Feststellung mehrerer durch den selben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
 - 4.2 Örtlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht abweichend von Art. 18, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Österreich eingetreten sind.
 - 4.3 Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von Art. 19 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Pkt. 4.1.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.
Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.
 - 4.4 Obliegenheiten
Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
 - 4.4.1 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.
 - 4.4.2

Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

4.5 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall den in der Polizza angeführten Betrag.

Artikel 22

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Unter die Versicherung gemäß Artikel 14 fallen insbesondere nicht
 - a) Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
 - b) Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
 - c) die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten
 - a) eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);
 - b) die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen dem Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967) - in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit
 - a) Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;
 - b) der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;
 - c) der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - a) Luftfahrzeugen
 - b) Luftfahrgeräten
 - c) Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.
Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.
Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (LFG BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliches Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG BGBl. Nr. 267/1967) - in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.
6. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden
 - a) Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
 - b) Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (lit. a));
 - c) Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (lit. a)) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (lit. a)) an diesen Gesellschaften;
 - d) Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.Zu lit. a) bis d) wird festgelegt, dass bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen die gesetzlichen Vertreter und deren Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten werden.
7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt hat. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.
8. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - a) Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung;
 - b) beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - c) jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub u.s.w.).
11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern.

Artikel 23

Obliegenheiten im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten in Ergänzung zu Artikel 8, ABS:

1. Dem Versicherer sind unverzüglich anzuzeigen:
 - a) der Versicherungsfall;
 - b) die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - c) die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
 - d) alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - a) Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - b) Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen vorzunehmen.
 - c) Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen.
 - d) Der Versicherungsnehmer bevollmächtigt den Versicherer, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 24

Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in Artikel 22, Punkt 6. genannten Personen gegen die Versicherten sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Artikel 25

Versicherungsschutz während der Bauphase (sofern Bauwesenversicherung beantragt)

Dieser Versicherungsschutz gilt nur aufgrund besonderer Vereinbarung und wenn die Bauwesenversicherung beantragt wird. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den im Punkt 1. angeführten Deckungsumfang.

Besondere Bedingungen für die Bauherrhaftpflichtversicherung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten gemäß Antrag. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibendem übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
2. Schäden an Bauwerken durch Hebung, Senkung oder Erschütterung sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Punkt 1 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das

statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verflisungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

3. Schäden durch Verstaubung sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
4. Abweichend von Punkt 2. sind Schäden an Bauwerken auch dann, wenn durch Hebung, Senkung oder Erschütterung das statische Gefüge nicht beeinträchtigt ist, nach Maßgabe der folgenden Sonderregelung gedeckt:
Sämtliche Schadenfälle dieser Art während eines Projekt gelten als Serienschaden im Sinne der Besonderen Bedingungen für die Eigenheimversicherung.
Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt € 720,--.
5. Beweissicherung
Als Obliegenheit des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 6 VersVG gilt vereinbart, dass dieser eine Beweissicherung in den unmittelbar an die Baugrube angrenzenden Nachbarobjekten durchführen lässt.
6. Nachdeckung
Abweichend von Artikel 4 AHVB stehen auch Schadenereignisse unter Versicherungsschutz, die innerhalb von zwei Jahren ab Ablauf der Polizze eintreten.
Findet die Bauabnahme im Sinne der ÖNORM A 2060, Pkt. 2.22 bzw. B 2110 vor Ablauf der Polizze statt, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist mit diesem Termin.

Artikel 26

Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz (sofern beantragt)

In Erweiterung des Art. 16 der Bedingungen für die Eigenheimversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Innehabung und Nutzung für den Eigenbedarf von bis zu 5 ha Wald und Wiese.